

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0113-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3606/J-NR/2019 betreffend die Universität Wien und die Universität Innsbruck in Zusammenhang mit dem Rechnungshofbericht zu „Nebenbeschäftigten der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ (Reihe BUND 2019/20), die die Abg. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 21. Mai 2019 an meinen Amtsvorgänger richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 6:

- *Wird der Hr. BM Bemühungen unternehmen, dass die Universitäten die "wesentlichen dienstlichen Interessen" hinsichtlich Nebenbeschäftigten durch Betriebsvereinbarungen näher präzisieren?*
- *Wird der Hr. BM in den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten Transparenzregelungen in Bezug auf Nebenbeschäftigten von Universitätsprofessorinnen und -professoren diskutieren und danach über eine Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung entscheiden (zentrale Empfehlung des RH)?*

Der Rechnungshof hat dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung u.a. empfohlen, mit den Universitäten Transparenzregelungen in Bezug auf Nebenbeschäftigten von Universitätsprofessorinnen und -professoren in den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen zu diskutieren, und danach über eine Initiative zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse zu entscheiden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird die Anregung des Rechnungshofes aufgreifen, die Frage der Nebenbeschäftigten mit den Universitäten im Rahmen der Begleitgespräche, insbesondere in der 2. Runde ab Herbst 2019, zu diskutieren.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass jene Universitätsprofessorinnen und -professoren, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, mit der Universität in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gemäß Angestelltengesetz stehen (§ 108 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 - UG). Weiters ergibt sich aus § 108 Abs. 3 UG, dass der Dachverband der Universitäten berechtigt ist, einen Kollektivvertrag abzuschließen, welcher für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer der im Dachverband zusammengefassten Universitäten anzuwenden ist.

Der aufgrund dieser Bestimmung abgeschlossene Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Universitäten (KV) sieht in § 12 eine Regelung über Nebenbeschäftigungen vor. § 12 Abs. 2 des KV sieht vor, dass der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ durch Betriebsvereinbarung präzisiert werden kann.

Ob und welche gesetzliche Neuregelung dieses Themas von den Universitäten als sinnvoll und zweckmäßig erachtet wird, wird ebenfalls im Rahmen des Leistungsvereinbarungsbegleitprozesses mit den Universitäten diskutiert werden.

Zu Frage 2:

- *Wird der Hr. BM Bemühungen unternehmen, das mögliche Fehlen von Meldungen über Nebenbeschäftigungen an der Uni Wien aufzuklären?*

Die Universität Wien hat bereits eine Zusage an den Rechnungshof gemacht, das Fehlen von Meldungen über Nebenbeschäftigungen aufzuklären. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird diesen Prozess unterstützen, sofern es sich um das beamtete Personal der Universität Wien handelt. Über das privatrechtlich angestellte Personal hat die Universität Wien die alleinige Personalhoheit. Dennoch wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch in diesem Bereich versuchen, auf die Universitäten einzuwirken.

Zu Frage 3:

- *Wird der Hr. BM Bemühungen unternehmen, um die zur rechtzeitige Einmeldung aller meldepflichtigen Nebenbeschäftigungen an den Universitäten sicherzustellen?*

Wie bereits zu Frage 2 erörtert, gilt auch hier, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung insbesondere bei jenem Personal steuernd eingreifen kann, das einem beamteten Dienstverhältnis unterliegt.

Zu Frage 4:

- *Wird der Hr. BM Bemühungen unternehmen, die dazu führen, dass die Universitäten Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten einheben?*

Die Regelungen im UG für die Durchführung von Forschungsaufträgen oder künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 26 UG) bzw. für die Durchführung von Aufträgen Dritter (§ 27 UG) sehen vor, dass für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität voller Kostenersatz an die Universität zu leisten ist. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird auch in diesem Bereich die Universitäten im Rahmen des Leistungsvereinbarungsbegleitprozesses über die Rechtslage informieren.

Zu Fragen 5 und 7:

- *Sind die vom RH dargestellten und inzwischen erweiterten Regelungen der Uni Zürich in Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen ein a) mögliches, und b) anzustrebendes Modell für die österreichischen Universitäten?*
- *Wird der Hr. BM in den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten in Bezug auf Nebenbeschäftigungen von Universitätsprofessorinnen und -professoren insbesondere die Einführung von Transparenzlisten nach Zürcher Vorbild diskutieren?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird das Modell der Universität Zürich prüfen, gibt jedoch zu bedenken, dass es einerseits schwierig ist, ein einzelnes Element eines gänzlich anderen Universitätssystems in das österreichische Universitätssystem zu implementieren und weist andererseits darauf hin, dass das Modell der Universität Zürich deutlich weiter gefasst ist, und nicht alleine auf Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen ausgerichtet ist.

Zu Frage 8:

- *Wird der Hr. BM in den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten in Bezug auf Nebenbeschäftigungen von Universitätsprofessorinnen und -professoren insbesondere die Einführung einer Abgabepflicht von Anteilen der Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen nach Zürcher Vorbild diskutieren?*

Wie bereits zu Fragen 5 und 7 festgehalten, liegt dem Modell der Universität Zürich ein vom österreichischen unterschiedliches Universitätsverwaltungssystem zugrunde. An eine Abgabepflicht von Anteilen der Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen, die in keinem universitären Kontext stehen, wird nicht gedacht. Wie bereits erwähnt, ist im Rahmen von

Forschungsprojekten oder künstlerischen Projekten voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zu leisten.

Wien, 11. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

